

509/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 481/J der Abgeordneten Dr. Karl Maitz und Kollegen vom 25. April 1996, betreffend die Bevorschussung des Schmerzensgeldes für RevInsp Bernhard St., beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Vollziehung des VVachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes (VVHG) 1992, welches die Grundlage für besondere Hilfeleistungen an Wachebedienstete bildet, obliegt primär dem Bundesministerium für Inneres. das lediglich bei der beabsichtigten Gewährung einer Hilfeleistung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat (§ 15 WHG). Ich verweise daher auf die Beantwortung dieser Frage durch den Bundesminister für Inneres zur Anfrage Nr. 480/J.

Zu 2.:

Die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund gemäß § 9 VVHG im VVege einer Vorschußleistung setzt voraus, daß einem VVachebediensteten oder dessen Hinterbliebenen Aufwendungen erwachsen sind, die vom Täter zu ersetzen wären. VVie den Erläuterungen und dem Bericht des Verfassungsausschusses zu § 9 VVHG entnommen werden kann, ist bei der Leistung von Vorschüssen durch den Bund grundsätzlich davon auszugehen, daß dem verletzten VVachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen Heilungskosten, Bestattungskosten sowie jenes Einkommen ersetzt werden soll, das ihm wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod des Unterhaltspflichtigen entgangen ist oder künftig entgeht. Den genannten Gesetzesmaterialien kann auch entnommen werden, daß das WHG lediglich die Entschädigung wirtschaftlich schwacher Personen bezweckt und der Bund bei der mit dem verletzten VVachebeamten oder den

Hinterbliebenen im Einzelfall zu treffenden Vereinbarung über die Vorschußhöhe weitgehend auf deren persönliche, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse Bedacht nehmen können soll. Hingegen kommt dem Schmerzensgeld nicht die Funktion des Ersatzes eines entgangenen oder künftig entgehenden Einkommens zu, es dient ausschließlich der Abgeltung des Gesamtkomplexes der Schmerzempfindungen und dem Ausgleich der dadurch entstandenen Unlustgefühle, keineswegs aber der wirtschaftlichen Absicherung. Die Bevorschussung von Schmerzensgeldansprüchen ist sohin vom Regelungszweck des WHG nicht umfaßt. Anzumerken ist: außerdem, daß auf Leistungen des Bundes gemäß § 9 VVHG kein Rechtsanspruch besteht. Zusätzlich verweise ich auf Punkt 4 meines Schreibens.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat davon Kenntnis, daß das Oberlandesgericht Linz in einem am 4. April 1995 zu GZ. 12 R 63/94 ergangenen Berufungsurteil unter anderem über die Ersatzansprüche zweier Gendarmeriebeamter gegen die Republik Österreich entschieden hat. Und zwar hat sich das Berufungsgericht nur mit der Höhe der Schmerzensgeldforderungen befaßt, die wesentlichen Rechtsfragen (Anspruchsvoraussetzungen) wurden hingegen vom Erstgericht geklärt.

a) Es ist nicht richtig, daß dieses Urteil eine Verpflichtung des Bundes nach dem WHG zur Vorschußzahlung für Schmerzensgeldforderungen vorsieht. Vielmehr wurde in diesem Verfahren die Zahlungsverpflichtung des Bundes nach amtshaftungsrechtlichen Gesichtspunkten für gegeben erachtet

b) Da sich die Zahlungsverpflichtung des Bundes in dem vom Oberlandesgericht Linz entschiedenen Fall sohin auf ganz andere Rechtsgründe als das WHG stützt, kann in dem vorerwähnten Berufungsurteil auch keinerlei Präjudiz für die Ansprüche des RevInsp St. erblickt werden.

Zu 4.:

Das Bundesministerium für Inneres ersuchte mit Geschäftsstücken vom 16. Jänner 1995 und 27. Februar 1995, einer Vorschußleistung gemäß § 9 Abs. 1 VVHG in Höhe von 502. 317 S an RevInsp St.. zuzustimmen. Dieser Bevorschussungsantrag basierte auf einem Urteil des

Landesgerichts für Zivilrechtssachen (LGZRS) Graz, in welchem der verletzte Polizeibeamte von dem zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilten Täter Schadenersatz, Verdienstentgang und Schmerzensgeld zugesprochen bekam. Da aber im obgenannten Betrag Schmerzensgeld von 300 000 S und 100 000 S als Feststellungsbegehren für künftige Folgeschäden enthalten waren, stimmte das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 8. März 1995 lediglich einer Vorschußgewährung von 102 317 S inkl. 4% Zinsen ab

1. Jänner 1994 an Revlinsp St. unter der Voraussetzung zu, daß diese Leistung nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt ist. In der Erledigung des Bundesministeriums für Finanzen an das Bundesministerium für Inneres wurde auch auf die allgemeine Schmerzensgeldproblematik im Zusammenhang mit dem WHG eingegangen.

Zu 5.:

Wie bereits oben näher ausgeführt, wird Schmerzensgeld nach einhelliger österreichischer Verwaltungspraxis nicht bevorschußt.

Zu 6.:

Das WHG wurde im Jahr 1992 beschlossen, um primär den Forderungen einer besseren Versorgung der Hinterbliebenen von im Dienst tödlich verunglückten Beamten Rechnung zu tragen. Weiters sollten mit diesem Gesetz jene Wachebeamten, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in ihrer Dienstausbübung erlitten haben, mit der vorläufigen Übernahme von Ansprüchen gegen den Täter abgesichert werden. Es soll den Bedürftigen rasch und unbürokratisch - als Überbrückung - geholfen werden, bis etwa die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Abschluß der teils langwierigen Verwaltungsverfahren greifen. Auch das Verbrechenopfergesetz (VOG), welches Vorbild für das VVHG war, kennt die Bevorschussung von Schmerzensgeldansprüchen nicht; dasselbe gilt im gesamten Sozialversicherungsbereich. Mangels Versorgungscharakters der Schmerzensgeldansprüche besteht auch kein vordringliches rechtspolitisches Interesse einer Bevorschussung derartiger Ansprüche durch den Bund. Eine Änderung des § 9 VVHG in der in der Anfrage vorgesehenen Richtung ist daher nicht anzustreben.